

Braunkohlenausschuss
Sachgebiet: Arbeitskreis Rheinwassertransportlei- tung
Drs.Nr.: BKA 0629

Köln, 19.12.2014

VORLAGE

für die 150. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 23.01.2015

TOP 7: Arbeitskreis "Rheinwassertransportleitung";
(Bildung, Vorsitz, Aufgaben)

Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 3 LPIG, §§ 24, 25 GeschO-BKA

Berichterstatterin: Frau Müller, Bezirksregierung Köln

Beschlussvorschlag: (siehe Seite 2)

Beschlussvorschlag:

1. Der Braunkohlenausschuss bildet den Arbeitskreis "Rheinwassertransportleitung".
Er beruft hierzu als stimmberechtigte Mitglieder.....und als Stellvertreter für den Fall einer Verhinderung.....
2. Der Braunkohlenausschuss wählt.....zum Arbeitskreisvorsitzenden undzu dessen Stellvertreter.
3. Der Arbeitskreis wird damit beauftragt, die Arbeiten der Regionalplanungsbehörde am Planvorentwurf für die Rheinwassertransportleitung zu begleiten und den Beschluss des Braunkohlenausschusses zur Erarbeitung des entsprechenden Braunkohlenplanes vorzubereiten.

Sofern der Braunkohlenausschuss die Erarbeitung des Braunkohlenplanes beschließt, wird der Arbeitskreis damit beauftragt, die Entscheidung des Braunkohlenausschusses über die Planaufstellung vorzubereiten.

Erläuterung

Um bei den Arbeiten der Regionalplanungsbehörde von vornherein die Rückkoppelung mit dem politisch verantwortlichen Braunkohlenausschuss zu gewährleisten, wird die Bildung eines Arbeitskreises mit dem im Beschlussvorschlag beschriebenen Auftrag vorgeschlagen.

Durch die Neukonstituierung des Braunkohlenausschusses aufgrund der Gemeindevahlen im Jahre 2014 und die damit verbundene geänderte politische Zusammensetzung ist die Neubildung des Arbeitskreises Rheinwassertransportleitung erforderlich.

Auf die Hinzuziehung von beratenden Mitgliedern kann angesichts der Thematik und vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen verzichtet werden. Von Fall zu Fall besteht die Möglichkeit Sachverständige hinzuzuziehen.

Die **Geschäftsordnung des Braunkohlenausschusses** trifft in diesem Zusammenhang folgende Regelungen:

§ 24 Bildung von Arbeitskreisen

(1) Zur Erarbeitung seiner Aufgaben nach § 24 LPIG kann der Braunkohlenausschuss einen Arbeitskreis aus seiner Mitte bilden (§ 23 Abs. 3 Satz 1 LPIG). Der Braunkohlenausschuss legt die Aufgaben fest. Er kann sich jederzeit über den Stand der Arbeit der Arbeitskreise berichten lassen.

(2) Die Arbeitskreise bestehen aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern. Neun Mitglieder entfallen auf die Kommunale und regionale Bank; vier Mitglieder auf die Funktionale Bank.

(3) Die neun Mitglieder aus der Kommunalen und Regionalen Bank sollen die Stärke der einzelnen Gruppen widerspiegeln, die zu diesem Zweck Listen erstellen. Mehrere Gruppen können sich zusammenschließen. Die einzelnen Mitglieder werden dann nach dem Verfahren gemäß § 20 Abs. 6 Sätze 3 und 4 LPIG (Hare/Niemeyer-Verfahren) vom Braunkohlenausschuss berufen.

(4) Die vier Mitglieder der Funktionalen Bank bestehen aus Vertretern der

- Arbeitnehmer (Gewerkschaften),*
- Arbeitgeber (Arbeitgeberverbände, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern),*
- Landwirtschaft (Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V., Landwirtschaftskammer),*
- Naturschutzverbände*

die jeweils ein Mitglied entsenden.

Kommt eine Einigung bei den Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Landwirtschaft und den Naturschutzverbänden nicht zustande, berufen die Mitglieder des Braunkohlenausschusses die Mitglieder der Arbeitskreise aus der Funktionalen Bank einzeln.

Hierzu haben sie für Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Landwirtschaft und Naturschutzverbände je eine Stimme. Berufen sind dann die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Für alle berufenen Mitglieder sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreter zu berufen. Für die Berufung der Stellvertreter findet das gleiche Verfahren Anwendung.

(6) Gruppen, die in einem Arbeitskreis nicht vertreten sind, sind berechtigt, dem Braunkohlenausschuss ein stimmberechtigtes Mitglied aus ihrer Partei/Wählergruppe zu benennen. Der Braunkohlenausschuss beruft dieses Mitglied zum Mitglied mit beratender Stimme in den Arbeitskreis.

Der Braunkohlenausschuss kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(7) Scheidet ein Mitglied aus dem Arbeitskreis aus, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzberufung unter Anwendung des gleichen Verfahrens statt.

§ 25 Vorsitz in den Arbeitskreisen

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Braunkohlenausschusses wählen den jeweiligen Arbeitskreisvorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Für die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gelten § 21 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

Von den in den Arbeitskreis zu berufenen 9 Mitgliedern der Kommunalen und der Regionalen Bank entfallen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer

**4 Mitglieder auf die CDU,
3 Mitglieder auf die SPD,
1 Mitglied auf B90/Grüne,
1 Mitglied auf die FDP**